

V e r o r d n u n g

zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Hambühren, Landkreis Celle (in der Fassung vom 21.06.2001)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen wie Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seitenrand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse mit allen ihren Bestandteilen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Gärten, Anpflanzungen, Parks, Grünflächen und Sportplätze.

§ 2 Mißbrauch öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist verboten,
 - a) Schachtdeckel und Abdeckungen von öffentlichen Versorgungseinrichtungen unbefugt zu öffnen sowie
 - b) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu verstopfen oder zu verunreinigen.
- (2) Abwässer jeder Art dürfen nicht in Gossen, Kanaleinläufe und Kanalschächte und auf öffentliche Straßen und Waldgrundstücke gegossen oder eingeleitet werden.
- (3) Das unbefugte Anheften, Bekleben, Beschreiben oder Beschmieren an oder im Verkehrsraum stehender Gebäude, Einfriedungen, Masten, Einrichtungen der Straßenbeleuchtung (Laternen, Schaltschränke u. ä.), Bänke und Bäume ist verboten. Dieses gilt auch für das Anbringen von Plakaten und Schildern.

Für das Anbringen von Plakaten können Ausnahmen bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- (4) Fahrzeuge und sonstige Gegenstände dürfen auf Straßen nicht mit ölauflösenden oder aggressiven Flüssigkeiten gereinigt werden. Das Reinigen von Fahrzeugen in Anlagen und an Gewässern ist verboten.

§ 3 Verkehrsbehinderung oder -gefährdung

- (1) Stacheldraht oder ähnlich scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an Straßen oder Anlagen nicht so angebracht werden, dass Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

- (2) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen müssen stets so weit zurückgeschnitten werden, daß sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder, Hausnummern, Straßennamensschilder und Hydranten verdecken. In diesem Zusammenhang ist auch die Straßenbeleuchtung entsprechend freizuschneiden.

In Straßen und Anlagen hineinragende Zweige, Bäume und Sträucher sind über den Fahrbahnen, Seitenstreifen usw. bis zu einer Höhe von 4,50 m und über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m zu beseitigen. Trockene Äste und Zweige über dem Straßenraum sind unabhängig von der Höhe unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Die Höhe der Bepflanzungen an Straßeneinmündungen und -kreuzungen (Sichtflächen) darf 0,80 m - gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand - nicht überschreiten. Die Schenkellängen der Sichtdreiecke betragen bei Straßen mit einer Richtgeschwindigkeit von 50 oder mehr km/h sowie bei Straßen mit einer Richtgeschwindigkeit von 30 km/h, in die eine Straße mit einer höheren Richtgeschwindigkeit mündet, - gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen - mindestens je 10 m. Sofern für Sichtfelder in besonderen Vorschriften (z. B. Baupläne) oder durch die Baugenehmigungsbehörde bzw. Straßenbaubehörde im Einzelfall andere Maße festgesetzt sind, gelten diese Maße.

§ 4 Hausnummern

- (1) Nach Zuteilung der Hausnummern durch die Gemeinde Hambühren hat die Beschilderung der Grundstücke durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Als Hausnummernschild sind weiße Metall- oder Kunststoffschilder mit schwarzer Beschriftung zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein. Anstelle von Nummernschildern sind auch schmiedeeiserne oder andere erhabene Ziffern auf hellem Grund oder Hausnummernleuchten zulässig.
- (2) Bei einer Änderung der bisherigen Hausnummer darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe oder mit rotem Klebestreifen so durchzustreichen, daß die alte Hausnummer noch lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (3) Die Hausnummern sind an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung im Bereich des Grundstückszuganges gut sichtbar anzubringen. Liegt das Hauptgebäude weniger als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie, können sie auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes neben oder in der Nähe der Eingangstür angebracht werden. Die Hausnummern sind stets in einem gut einsehbaren und lesbaren Zustand zu halten.
- (4) Bei Reihenhäusern, deren Eingänge sich seitlich zur Straße befinden, sind an der vorderen Hausfront oder neben der Zuwegung die Hausnummernschilder für alle durch den Eingang erschlossenen Häuser anzubringen.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, daß Personen nicht gefährdet, behindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Tiere nicht durch Heulen, Bellen oder ähnliche Geräusche die Anlieger in ihrer Ruhe stören.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung und Wartung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, daß der Hund

- a) Personen oder andere Tiere anspringt und
- b) Straßen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder Wartung des Hundes beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß Hunde nicht unbeaufsichtigt frei auf öffentlichen Straßen und in Anlagen herumlaufen. § 28 der Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

- (3) Auf Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen keine Hunde mitgenommen werden.
- (4) Bissige Hunde müssen außerhalb von Wohnungen, dicht umzäunten Grundstücken, Zwingern sowie auf Straßen und in Anlagen stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 6 Offene Feuer im Freien

Offene Feuer außerhalb von offenen Außenkaminen oder Grillgeräten sind nur im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zulässig. Unberührt bleibt die Allgemeinverfügung zur Beseitigung von Gartenabfällen außerhalb von Abfallsbeseitigungsanlagen in der Gemeinde Hambühren in der Fassung vom 23. Februar 1994.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2-6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, soweit nicht nach anderen Gesetzen ein Straftatbestand vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 in der jeweils gültigen Fassung des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes mit einer Geldbuße bis zu der dort genannten Höchstgrenze geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Hambühren, den 18. Oktober 1994

Dickel
Bürgermeister

(Siegel)

Bertels
Gemeindedirektor